

**Erste Änderungssatzung zur
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg
vom 14.09.2021**

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg vom 26. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „§ 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Gebührenpflichtige Person“.
 - b) In Absatz 1 werden das Wort „Gebührensschuldner“ durch die Wörter „Gebührenpflichtige Person“ sowie die Wörter „eines Dritten“ durch die Wörter „einer dritten Person“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Beteiligten“ durch die Wörter „beteiligten Personen“ und das Wort „jeder“ durch das Wort „jede“ sowie das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Gebührensschuldner“ durch die Wörter „der gebührenpflichtigen Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Gebührensschuldner“ durch die Wörter „Die gebührenpflichtige Person“ ersetzt.
4. Der Gebührentarif als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg

GEBÜHRENTARIF

Tarif-Gegenstand Nr.	Gebühr in Euro
1. Vervielfältigungen und Auszüge	
a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten zehn Seiten jeweils	0,80
ab der elften Seite jeweils	0,50
b) Fotokopien und Ausdrücke im Format DIN A3	1,10
c) Farbkopien und Farbausdrücke	
im Format DIN A4	1,40
im Format DIN A3	1,80
d) für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird; die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde	11,60
2. Lichtpausen und Plots	
a) DIN A2	10,50
b) DIN A1	12,50
c) DIN A0	22,50
3. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene fünf Minuten	5,00
4. Beglaubigungen	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,10
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,40
Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %.	
5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene Viertelstunde	14,20

6. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 Baugesetzbuch)	
je angefangene Viertelstunde	14,20
7. Erteilung von Zweitschriften und Ersatzausstellungen	
a) Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Abgaben- und Steuerbescheiden, etc.	5,00
b) Ausstellung einer Ersatz-Hundesteuermarke	5,20
8. Feststellungen aus Konten und Akten	
je angefangene Viertelstunde	13,20
9. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00
10. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
je angefangene Viertelstunde	14,20
11. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
a) Büroarbeiten	
je angefangene Viertelstunde	14,20
b) Außenarbeiten	
je angefangene Viertelstunde	14,20
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten	
je angefangene Viertelstunde	10,20
12. Bauakten	
a) Auskünfte, die eine Einsichtnahme in eine Bauakte erfordern	
je angefangene Viertelstunde	14,20
b) Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Bauakten,	
je angefangene Viertelstunde	14,20“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.